

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2020

Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen Fassung mit dem Entwurf der Änderungssatzung
(Die Änderungen sind jeweils *kursiv* und unterstrichen dargestellt.)

| Abfallwirtschaftssatzung Stand 01.01.2019 | Entwurf der Änderungssatzung zum 01.01.2020 |
|---|---|
| <p>§ 8 Bereitstellung der Abfälle</p> <p>(1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind von den Überlassungspflichtigen nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich in den ihnen zugeteilten Abfallgefäßen – mit Ausnahme zugelassener Behältergemeinschaften nach § 12 Abs. 6 ff. - bzw. in Mehrbedarfssäcken nach § 12 Abs. 15 zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (z.B. Depotcontainerstandorte, Wertstoffsammelstellen oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen, einzustellen oder in der dort vorgesehenen Art und Weise abzulagern.</p> | <p>§ 8 Bereitstellung der Abfälle</p> <p>(1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind von den Überlassungspflichtigen nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich in den ihnen <i>für die jeweilige Abfallfraktion</i> zugeteilten Abfallgefäßen – mit Ausnahme zugelassener Behältergemeinschaften nach § 12 Abs. 6 ff. - bzw. in Mehrbedarfssäcken nach § 12 Abs. 15 zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (z.B. Depotcontainerstandorte, Wertstoffsammelstellen oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen, einzustellen oder in der dort vorgesehenen Art und Weise abzulagern.</p> |
| <p>§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung</p> <p>Biomüll ist im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereit zu stellen.</p> | <p>§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung</p> <p>Biomüll ist im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereit zu stellen. <i>In der Biotonne dürfen keine kompostierbaren Beutel, Kunststoffbehältnisse und andere sich im Vergärungsprozess und in der Kompostierung nicht abbaubaren Materialien enthalten sein</i></p> |
| <p>§ 22 Benutzungsgebühren</p> | <p>§ 22 Benutzungsgebühren</p> <p>Anm.: In den Absätzen 2 bis 7 wurden die Gebühren entsprechend der Abfall-</p> |

(9) Nach- und Sonderleerungen, die durch Umstände erforderlich werden, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, erfolgen kostenpflichtig.

gebührenkalkulation aktualisiert. Auf eine Gegenüberstellung wird hier verzichtet.

(9) Sonderleerungen bzw. Sonderabfahren sind Anfahrten des örtlich zuständigen Entsorgungsunternehmens auf Wunsch eines Anschlussnehmers zur außerordentlichen Leerung von Abfallbehältern oder Abfuhr von Sperrmüll/Altholz. Sie erfolgen im Zusammenhang mit einer bereits bestehenden Sammeltour der jeweiligen Abfallfraktion in der Umgebung des Wohnorts des Anschlussnehmers oder auf dem Weg zum/vom Sammelgebiet. Sonderleerungen oder -abfahren sind beim Amt für Abfallwirtschaft zu beauftragen.

Hierfür fallen folgende Gebühren an:

| <u>Restmüll - Biomüll - Altpapier:</u> | <u>Gebühr Euro</u> |
|---|---------------------------|
| <u>Sonderleerung eines Behälters 40 - 240 l</u> | <u>70,00</u> |
| <u>Sonderleerung eines Behälters 660 - 1100 l</u> | <u>72,00</u> |
| <u>Sonderleerung eines Behälters 60 - 240 l (Falschbefüllung)</u> | <u>85,00</u> |
| <u>Sonderleerung eines Behälters 660 - 1100 l (Falschbefüllung)</u> | <u>84,00</u> |
| | |
| <u>Sperrmüll und Altholz (je gewünschter Fraktion):</u> | |
| <u>Sonderabfuhr (unter Beachtung § 14 Abs. 1 AbfWS)</u> | <u>129,00</u> |
| <u>je weiterem m³ bei Übermengen</u> | <u>20,00</u> |
| | |
| <u>Großbehälter</u> | |
| <u>Sonderleerung Container 2500 – 8000 l</u> | <u>95,00</u> |

§ 23
Gebühren/Entgelte bei der Selbstanlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

§ 23
Gebühren/Entgelte bei der Selbstanlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Anm.: In den Absätzen 2 und 3 wurden die Gebühren entsprechend der Abfallgebührenkalkulation aktualisiert. Auf eine Gegenüberstellung wird hier verzichtet.

| | |
|--|---|
| <p>§ 23 a Kostenerstattung und sonstige Gebühren</p> <p>(2) Soweit der Landkreis die Begründung eines Benutzungsverhältnisses erklären muss, weil der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 seiner Verpflichtung zur Benachrichtigung gem. § 6a Abs. 1 nicht nachgekommen ist, erhebt der Landkreis eine Verwaltungsgebühr von 60,-- €. Gleiches gilt, wenn gemäß § 12 Abs. 4 ein bestehendes Benutzungsverhältnis von Amts wegen geändert werden muss, weil der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 entgegen einer Aufforderung zur Anpassung des Behältervolumens weiterhin Behälter vorhält, die nicht dem satzungsmäßigen Mindestbedarf oder dem ermittelten tatsächlichen Bedarf entsprechen.</p> | <p>§ 23 a Kostenerstattung und sonstige Gebühren</p> <p>(2) Soweit der Landkreis die Begründung eines Benutzungsverhältnisses erklären muss, weil der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 seiner Verpflichtung zur Benachrichtigung gem. § 6a Abs. 1 nicht nachgekommen ist, erhebt der Landkreis eine Verwaltungsgebühr von 60,-- €. Gleiches gilt, wenn gemäß § 12 Abs. 4 ein bestehendes Benutzungsverhältnis von Amts wegen geändert werden muss, weil der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 entgegen einer Aufforderung zur Anpassung des Behältervolumens weiterhin Behälter vorhält, die nicht dem satzungsmäßigen Mindestbedarf oder dem ermittelten tatsächlichen Bedarf entsprechen. <u>Wird in Bezug auf die Pflichten nach § 6a Abs. 1 nachträglich auf Antrag eines Anschlusspflichtigen dessen Firmierung geändert und entsteht dadurch zusätzlicher Aufwand, z.B. durch die Anlegung eines neuen Datenbestandes und den erneuten Versand von Bescheiden, so wird für diesen Vorgang eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben.</u></p> |
| <p>§ 26 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>...</p> <p>4. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle nicht in ihm zugeteilten Gefäßen zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitstellt,</p> | <p>§ 26 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>...</p> <p>4. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle nicht in ihm <u>für die jeweilige Abfallfraktion</u> zugeteilten Gefäßen zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitstellt,</p> |